

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 19/14 B

L 11 KA 1254/08 (Thüringer LSG)
S 7 KA 2379/03 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen,
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
2. BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
3. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
4. Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Krankenkasse für den Gartenbau,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,
5. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
6. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen,
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und
den Richter R a d e m a c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2013 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 18 682,97 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Prüfungsausschuss kürzte das Honorar des damals als Vertragszahnarzt tätigen Klägers für
die Quartale I - IV/2001 im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung wegen Überschreitungen
des durchschnittlichen Gesamtfallwerts der Thüringer Zahnärzte sowie bezogen auf die
Behandlung der Patientin B. . Der Gesamtfallwert des Klägers wurde auf den 1,4-fachen
Landesdurchschnitt zurückgeführt. Auf den Widerspruch der Landesverbände der Krankenkas-
sen erhöhte der beklagte Beschwerdeausschuss die Regressforderung geringfügig auf
19 145,87 Euro (*Bescheid vom 14.8.2003*). Der Widerspruch des Klägers und seine gegen den
Bescheid des Beschwerdeausschusses erhobene Klage waren ohne Erfolg (*Urteil SG Gotha
vom 25.6.2008*). Im Berufungsverfahren hat der Beklagte die Regressforderungen im Hinblick
auf Überschneidungen mit einer ebenfalls im streitgegenständlichen Zeitraum durchgeführten
sachlich-rechnerischen Berichtigung um 462,90 Euro reduziert und ein entsprechendes Teil-
anerkennnis abgegeben. Das Thüringer LSG hat den Beklagten entsprechend dem Teilaner-
kennnis verurteilt und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen (*Urteil vom 5.12.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger
Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.



II

- 3 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.
- 4 1. Eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG setzt voraus, dass ein Verfahrensmangel entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet" wird. Dies erfordert, dass die Ausführungen in der Beschwerdebegründung schlüssig das Vorliegen eines Verfahrensmangels ergeben.
- 5 a) Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, kommt die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur in Betracht, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt ist. Dazu muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 72 f mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 aa) Jedenfalls soweit der Kläger geltend macht, dass das LSG den Sachverhalt wegen des Regresses bezogen auf die Abrechnung von Leistungen für die ehemalige Patientin B. durch die Vernehmung von Zeugen (Patientin und Praxispersonal) hätte weiter aufklären müssen, hat er einen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bereits nicht ordnungsgemäß bezeichnet. In der Beschwerdebegründung hat er lediglich geltend gemacht, er habe "mehrfach, zuletzt mit Schriftsatz vom 04.12.2013, dargelegt warum er die Einholung eines Sachverständigengutachtens für dringend erforderlich hält". Damit fehlt es jedenfalls an der Bezeichnung eines Beweisantrags, der sich auf eine Zeugenvernehmung beziehen würde. Dass der Sachverhalt bezogen auf die Behandlung der Patientin B. durch ein Sachverständigengutachten hätte aufgeklärt werden können, ist nicht ersichtlich und wird von dem Kläger auch nicht geltend gemacht. Da der Kläger bezogen auf diesen Komplex keinen Beweisantrag bezeichnet hat, kommt es auf sein Vorbringen, dass ihm die Patientenunterlagen der Frau B. gestohlen worden seien, für die Entscheidung über die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr an.



- 7 bb) Soweit der Kläger Mängel bei der Aufklärung des Sachverhalts bezogen auf die Überschreitung des durchschnittlichen Gesamtfallwerts rügt, hat er sich auf einen Schriftsatz vom 4.12.2013 bezogen, mit dem er allgemein geltend gemacht hat, dass aufgrund der "dargestellten Praxisbesonderheiten ggf. ein Sachverständigengutachten zum Nachweis der Rechtmäßigkeit seiner hier streitgegenständlichen Abrechnung einzuholen" sei und dass "der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Praxisbesonderheiten auch als förmlicher Beweisantrag zu verstehen" sei. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass dieser Antrag im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen des Klägers inhaltlich noch den an einen Beweisantrag zu stellenden Anforderungen genügen würde, so fehlt es jedenfalls an einer ausreichenden Darlegung dazu, dass dieser Beweisantrag für das LSG erkennbar bis zuletzt aufrechterhalten worden ist.
- 8 Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Daher muss der Beweisantrag im Berufungsverfahren bis zuletzt, wenigstens hilfsweise, aufrechterhalten worden sein, wenn eine Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden soll; ist der Kläger, wie hier, im Berufungsverfahren von einem Rechtsanwalt, vertreten worden, so muss der Beweisantrag noch in der letzten mündlichen Verhandlung zusammen mit den Sachanträgen gestellt worden sein (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*). Bei einem erklärten Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung muss ein Beteiligter deutlich machen, dass aus seiner Sicht der Rechtsstreit nicht entschieden werden könne, ohne zuvor den schriftsätzlich beantragten Beweis zu erheben (*BSG Beschluss vom 7.5.1998 - B 9 SB 17/98 B - Juris; vgl auch BSG Beschluss vom 21.6.2001 - B 7 AL 18/01 B - Juris; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Tut er dies nicht, muss sich jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter so behandeln lassen, als hätte sich der Beweisantrag erledigt (*BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).
- 9 In ähnlicher Weise darf das Tatsachengericht bei einem unentschuldigtem Fernbleiben eines rechtskundig vertretenen Beteiligten im abschließenden Verhandlungstermin grundsätzlich davon ausgehen, dass zuvor angekündigte Beweisanträge nicht mehr gestellt, dh nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn der Beteiligte zum Verhandlungstermin ordnungsgemäß geladen worden ist und er aus der Terminsmitteilung entnehmen konnte, dass vor einer Entscheidung weitere Beweiserhebungen von Amts wegen nicht beabsichtigt waren. Bleibt ein Beteiligter ohne Angabe von Gründen der mündlichen Verhandlung fern, begibt er sich von vornherein der Möglichkeit, im Rechtsgespräch die Sach- und Rechtslage mit dem Gericht zu erörtern und die Rechtsauffassung des Gerichts zu erfahren, um im Anschluss daran je nach Verlauf dieser Erörterung die aus seiner Sicht noch erforderlichen Beweisanträge stellen zu können. Bei einem Ausbleiben eines Beteiligten im Verhandlungstermin darf das Gericht daher bei Fehlen entgegenstehender Erklärungen dieses Beteiligten davon ausgehen, dass aus dessen Sicht weitere



Beweiserhebungen nichts mehr zur Klärung der Sach- und Rechtslage beitragen und die zuvor angekündigten Beweisanträge als nicht mehr aufrechterhalten betrachtet werden können. Andernfalls würde derjenige Beteiligte, der an einem Verhandlungstermin bewusst nicht teilnimmt, hinsichtlich eines auf § 103 SGG gestützten, rügefähigen Verhandlungsfehlers besser gestellt, als derjenige Beteiligte, der den Verhandlungstermin wahrnimmt, dort aber die schriftsätzlich angekündigten Beweisanträge nicht wiederholt. Anders verhält es sich allerdings dann, wenn ein rechtskundiger Prozessbevollmächtigter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen kurzfristig gehindert ist, den anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung wahrzunehmen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35*).

- 10 Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG ist der ordnungsgemäß geladene Prozessbevollmächtigte, dessen Verhalten sich der Kläger zurechnen lassen muss, zum Verhandlungstermin nicht erschienen. Dass das LSG daraufhin nicht aufgrund mündlicher Verhandlung, sondern - auf entsprechenden Antrag der anwesenden Beteiligten - gemäß § 126 SGG nach Aktenlage entschieden hat, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers durch das Nichterscheinen zur Verhandlung der Möglichkeit begeben hat, einen schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung zu wiederholen. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass sein Prozessbevollmächtigter ohne Verschulden an der Wahrnehmung des Verhandlungstermins gehindert wäre.
- 11 cc) Der Beweisantrag muss ferner - sonst kann das Urteil des LSG nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Verfahrensmangel "beruhen" - auf ein Beweisergebnis ausgerichtet gewesen sein, das die LSG-Entscheidung in ihrem Ergebnis hätte in Frage stellen können (*vgl zB BSG Beschluss vom 29.11.2007 - B 6 KA 52/07 B - Juris RdNr 7 aE; BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 41 aE*); dies ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, andernfalls fehlt es an der schlüssigen Darlegung eines Verfahrensmangels iS des § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit der Kläger durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens beweisen möchte, dass er sehr komplexe Fälle besonders umfangreich und mit höherer Qualität als andere zahnärztliche Kollegen behandelt habe, ist nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung nicht erkennbar, dass es darauf unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG angekommen wäre. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann der durch die Überschreitung des Fachgruppenschnitts im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses begründete Anscheinsbeweis der Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Arztes grundsätzlich nicht durch die Behauptung des Arztes erschüttert werden, dass er besser, gründlicher und sorgfältiger als andere Fachkollegen arbeiten würde (*vgl BSGE 55, 110, 114 = SozR 2200 § 368n Nr 27 S 84; Engelhard in Hauck/Noftz, § 106 SGB V RdNr 363, Stand Juli 2014*). Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Verhältnis zu dem geprüften Arzt der Durchschnitt der nach den methodischen Grundsätzen vergleichbaren Ärzte nicht ein solches Maß an weniger



qualifizierten Leistungen erbringen wird, dass damit das offensichtliche Missverhältnis erklärt werden könnte. Entsprechendes gilt für die allgemeine Behauptung besonders schwerer und behandlungsaufwändiger Krankheitsfälle (vgl. *BSG Urteil vom 9.11.1982 - 6 RKa 16/82 - Juris RdNr 18; BSG SozR 2200 § 368n Nr 31 S 102*). Daher kann dem Beschwerdevorbringen auch nicht entnommen werden, dass das LSG Veranlassung gehabt haben könnte, zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ein Sachverständigengutachten einzuholen. Auch aus diesem Grund hat der Kläger keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt wäre.

- 12 Soweit der Kläger geltend macht, dass er ein besonderes Leistungsspektrum vorzuweisen habe, weil er überwiegend zahnprothetisch, parodontologisch und kieferchirurgisch tätig gewesen sei, ist auf die gefestigte Rechtsprechung des Senats hinzuweisen, nach der ein Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht geeignet ist, das Vorliegen einer Praxisbesonderheit zu beweisen. Der Kläger hätte sich daher zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde jedenfalls mit dieser Rechtsprechung des Senats auseinandersetzen müssen (vgl. *BSG Beschluss vom 12.10.2012 - B 6 KA 21/12 B - RdNr 7 aE; vgl. auch BSG Beschluss vom 29.11.2006 - B 6 KA 49/06 B - Juris RdNr 8 aE; BSG Beschluss vom 21.8.2013 - B 6 KA 23/13 B - Juris RdNr 9*). Auch diesen Anforderungen wird die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht.
- 13 b) Ebensowenig zulässig ist die vom Kläger erhobene Rüge von Verfahrensfehlern, soweit er sich auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs iS des § 62 SGG beruft. Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Verfahrensrüge wäre, dass das Gericht das Vorbringen des Betroffenen nicht zur Kenntnis genommen oder jedenfalls nicht in seine Erwägungen einbezogen hat.
- 14 aa) Die auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung rechtlichen Gehörs aufgestellte Behauptung des Klägers, dass sich das LSG nicht mit seinem Vorbringen befasst habe, wonach Praxisbesonderheiten zu berücksichtigen seien, weil er ein besonderes Leistungsspektrum vorzuweisen habe und überwiegend zahnprothetisch, parodontologisch und kieferchirurgisch tätig gewesen sei, ist bereits unzutreffend. Tatsächlich hat sich das LSG auf S 13 und 14 des Urteils mit dem entsprechenden Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt. Der Umstand, dass sich das LSG insbesondere unter Berücksichtigung der vom Kläger abgerechneten Gebührensziiffern auch in diesem Punkt nicht dessen Auffassung angeschlossen hat, ist von vornherein nicht geeignet, einen Verfahrensfehler zu begründen. Dies ergibt sich für den Gesichtspunkt richterlicher Beweismwürdigung unmittelbar aus der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG: Danach kann eine Verfahrensrüge nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Aus den Darlegungen des Klägers ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das LSG die Grenzen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG überschritten haben könnte. Lediglich ergänzend weist der Senat darauf hin, dass das LSG seine Auffassung,



nach der bezogen auf die Vergleichsgruppe keine Abweichungen im Leistungsspektrum des Klägers bestehen, die als Praxisbesonderheiten angesehen werden könnten, nachvollziehbar begründet und dabei auf die vom Kläger abgerechneten Gebührenziffern abgestellt hat. Danach lag der Kläger allein mit den Begleitleistungen im konservierend-chirurgischen Bereich in den Quartalen I und IV/2001 geringfügig und im Quartal III/2001 erheblich über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe. Diese Abweichungen vom Durchschnitt hat das LSG ebenfalls nicht als geeignet angesehen, die Überschreitung des Grenzwerts zum offensichtlichen Missverhältnis zu erklären. Bezogen auf den Bereich der Parodontologie lag der Kläger nach den Ausführungen im Urteil des LSG mit seiner Abrechnung sogar unter dem Durchschnitt der Fachgruppe und im kieferchirurgischen Bereich konnte der Kläger Besonderheiten in Ermangelung von Röntgenbildern nicht darlegen.

- 15 bb) Auch mit der geltend gemachten verspäteten Übersendung der in Thüringen im Jahr 2001 maßgebenden Prüfvereinbarung rügt der Kläger nicht in zulässiger Weise die Verletzung rechtlichen Gehörs. Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, dass ihm der Inhalt der hier maßgebenden, auch noch im Jahr 2001 geltenden und mit Vorstands Rundschreiben 6/96 vom 26.8.1996 bekannt gemachten Prüfvereinbarung vom 26.3.1996 unbekannt gewesen wäre. Dies wäre hier besonders deshalb erforderlich gewesen, weil der Kläger über viele Jahre und auch zum Zeitpunkt der Versendung des Vorstands Rundschreibens 6/96 selbst dem Vorstand der zu 7. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung angehörte. Zudem hat das LSG - unabhängig von der Frage, ob dies unter den gegebenen Umständen überhaupt verlangt werden konnte - auf die dort am 4.12.2013, dem Tag vor dem Verhandlungstermin, eingegangene Aufforderung des Prozessbevollmächtigten des Klägers unverzüglich reagiert und diesem die Prüfvereinbarung am selben Tag per Fax übersandt. Dass dem Gericht die Prüfvereinbarung von dem Beklagten übersandt worden war, ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits mit Schriftsatz des Beklagten vom 23.10.2013 - an den Kläger abgesandt am 5.11.2013 (*vgl. BI 277 R LSG-Akte*) - mitgeteilt worden, sodass der Kläger ausreichend Zeit hatte, das LSG rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung um die Übersendung zu bitten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs hat der Kläger unter diesen Umständen nicht schlüssig dargelegt. Darüber hinaus ist der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu entnehmen, dass die angegriffene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen kann.
- 16 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst; sie haben im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt (§ 162 Abs 3 VwGO; *vgl. dazu BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16*).



- 17 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Dessen Bemessung erfolgt entsprechend den Honorarkürzungsbeträgen abzüglich des mit Schriftsatz des Beklagten vom 23.10.2013 erklärten Teilanerkennnisses.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)